



Ansprechpartner/in Dörte Möller  
Telefon 02429-9400-41  
Telefax 02429-9400-85  
E-Mail doerte.moeller@wald-und-holz.nrw.de

Datum 21.06.2022  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-04.003-20/2021**

---

## **Öffentliche Bekanntgabe**

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,  
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### **Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)**

**in der Stadt:** Geilenkirchen  
**Kreis:** Heinsberg  
**Gemarkung:** Geilenkirchen

**Flur:** 32  
**Flurstück/e:** 68  
**mit einer Größe von:** 1.783 m<sup>2</sup>

**zur Änderung der Nutzungsart in:** Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *allgemeinen* Vorprüfung zu entnehmen:

Aufgrund der geringen Flächengrößen ist keine UVP notwendig (Unterschreiten der Schwellenwerte).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

D. Möller